

RENTE & STEUERN

Bildquelle: WStudio / Shutterstock.com



Immer mehr Rentner müssen zahlen

bia||o.de

Ihr Geld verdient mehr.

Rente & Steuern

Immer mehr Rentner müssen zahlen

von Michael Schreiber

5,6 Millionen Rentner zahlen laut Bundesfinanzministerium heute schon Steuern auf ihre Altersbezüge. Aber auch wenn man eine Steuererklärung abgeben muss, kann man dank zahlreicher Ausgabenposten und Freibeträge steuerfrei bleiben.

Keine Ruhe im Ruhestand

Viele Rentner sind verunsichert darüber, ob sie auch im Alter weiter Steuern zahlen müssen oder endlich ihren Ruhestand ohne Finanzamt genießen können. Das bleibt für viele ein unerfüllbarer Traum, denn Renten gehören seit jeher zum steuerpflichtigen Einkommen. Allerdings

müssen sie momentan oft noch nicht voll versteuert werden. Wie hoch der steuerpflichtige Anteil tatsächlich ist und ob am Ende wirklich Steuern gezahlt werden müssen, hängt von vielen individuellen Faktoren ab und lässt sich deshalb nicht pauschal beantworten. Mit dem Alterseinkünftegesetz hat die Große Koalition die Besteuerung der Renteneinkünfte ab 2005 neu geregelt. Wer 2005 bereits im Ruhestand war oder erstmals eine gesetzliche Rente bezog, muss seither 50 Prozent seiner Altersbezüge versteuern. Da Rentner gleichzeitig hohe Steuerfreibeträge nutzen können, ergibt sich für viele deshalb keine Steuerlast. Das Bild ändert sich jedoch ganz schnell, wenn der Rentner noch eine zweite Rente oder andere Zusatzeinkünfte erzielt. Dann ist das steuerfreie Existenzminimum schnell aufgebraucht. Zudem steigt für jeden weiteren Rentenjahrgang seit 2006 der steuerpflichtige Anteil kontinuierlich



Bildquelle: Bundesministerium der Finanzen, CC BY-ND-4.0

an, bis im Jahr 2040 die kompletten Auszahlungen versteuert werden (siehe Tabelle).

Die kommenden Rentnerjahrgänge werden damit immer stärker zur Kasse gebeten. Wer 2020 in Rente gegangen ist, versteuert bereits 80 Prozent seiner Altersbezüge – 2021 steigt der steuerpflichtige Anteil für Neurentner auf 81 Prozent. Der steuerfreie Anteil der Rente wird im Steuerbescheid des ersten vollen Rentnerjahres in einen festen Eurobetrag umgewandelt und bis zum Lebensende festgeschrieben. Ärgerlich daran: Alle weiteren Rentenerhöhungen in den Folgejahren sind damit voll steuerpflichtig. Das kann sogar dazu führen, dass Rentner nach einer üppigen Rentenerhöhung mehr Altersrente erhalten – jedoch gleichzeitig die Grenzen zur Steuerpflicht überschreiten und Einkommensteuer zahlen müssen. Von der Rentenerhöhung bleibt dann spürbar weniger im Geldbeutel.

Tabelle 1: Steuerpflichtiger Rentenanteil

Welcher Anteil der gesetzlichen Rente steuerpflichtig ist, hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab

Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Anteil	Rentenfreibetrag	Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Anteil	Rentenfreibetrag
bis 2005	50	50	2023	83	17
2006	52	48	2024	84	16
2007	54	46	2025	85	15
2008	56	44	2026	86	14
2009	58	42	2027	87	13
2010	60	40	2028	88	12
2011	62	38	2029	89	11
2012	64	36	2030	90	10
2013	66	34	2031	91	9
2014	68	32	2032	92	8
2015	70	30	2033	93	7
2016	72	28	2034	94	6
2017	74	26	2035	95	5
2018	76	24	2036	96	4
2019	78	22	2037	97	3
2020	80	20	2038	98	2
2021	81	19	2039	99	1
2022	82	18	2040	100	0

Quelle: § 22 Nr. 1 Satz 3a aa Einkommensteuergesetz

Mit dem kostenlosen
biallo.de Newsletter
 immer aktuell informiert



Steuerpflicht: Lückenlose Kontrollen

Die Hoffnung vieler Rentner, einfach im Ruhestand unter dem Radar des Finanzamtes steuerlich unbehelligt den Lebensabend zu genießen, funktioniert nicht. Denn das Finanzamt muss sich schon lange nicht mehr auf die Ehrlichkeit der Steuerzahler verlassen, die freiwillig ihr Einkommen offenbaren. Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber ein neues lückenloses Meldeverfahren eingeführt, mit dem das Finanzamt Einblick in die Einkünfte auch der Senioren erhält, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben.



Mit einem Klick zur gewünschten Plattform:



Alle öffentlichen und private Rentenkassen, Versorgungswerke, Pensionskassen und -fonds sowie die Lebensversicherer melden bereits seit 2005 auf elektronischem Weg sämtliche ausgezahlten Renten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg. Eine Bagatellgrenze, bei der die kleinen Fische durchs Kontrollnetz entwischen würden, gibt es ausdrücklich nicht. Auch die vom Sozialverband VdK geforderte Amnestie für säumige Rentner hat die Politik abgelehnt. Wer Post vom Fiskus erhält, muss im schlimmsten Fall für alte Jahre alle Belege zusammensuchen, für die einzelnen Jahre eine Steuererklärung einreichen und Steuern nachzahlen.

Bildquelle: DesignRage / Shutterstock.com

Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung

In der Einkommensteuererklärung müssen Rentner sämtliche Altersrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen angeben. Maßgebend ist der Bruttobetrag der Rente, bei Pflichtversicherten also der Betrag vor Abzug des eigenen Beitrags zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Dazu gehört auch die Mütterrente. Freiwillig Versicherte erhalten neben ihrer Rente noch Zuschüsse zu ihren eigenen Krankenversicherungsaufwendungen. Diese Zuschüsse sind steuerfrei und dürfen nicht dem Rentenbetrag hinzugerechnet werden. Welcher Anteil ihrer Rente steuerpflichtig ist, entscheidet sich nach dem Jahr des Renteneintritts (siehe Tabelle). Renten, die vor 2006 begonnen haben sind zu 50 Prozent steuerpflichtig. Ein Rentner, der 2020 aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschieden ist, muss dagegen schon 80 Prozent seiner Altersrente versteuern – nur noch 20 Prozent des ursprünglichen Rentenbetrages bleiben dauerhaft steuerfrei. Ärgerlich: Alle weiteren nachfolgenden Rentensteigerungen sind als "Rentenanpassungsbetrag" voll steuerpflichtig.

Tip:

Ihre Rentendaten hat das Finanzamt bereits vom Rentenversicherer automatisch erhalten. Das Steuerformular „Anlage R“ müssen Sie nur noch ausfüllen, wenn die übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.

Das Bild zeigt eine Detailansicht des Steuerformulars 'Anlage R' für die Angabe von Rentenleistungen. Die Tabelle ist in Spalten für die Rente unterteilt und enthält folgende Informationen:

- Spaltenüberschriften:** 1. Rente, 2. Rente, 3. Rente.
- Zeilenüberschriften:** Altersvorsorgevertrag, Leibrenten (mit Beschleunigung Ihres Renteneintritts), Rentenbetrag, Beginn der Rente, Geburtsdatum des Erblassers bei Garantierentrenten.
- Einträge:** Die Zeilen sind mit den Nummern 100 bis 211 beschriftet. Die Spalten für die Rente sind mit 'EUR' oder '%' beschriftet.
- Legende:** 6 = aus öff. privaten Rentenversicherungen, 7 = aus öff. privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit, 8 = aus sonstigen Versorgungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgewinnen), 9 = aus öff. Versicherungen.
- Formularüberschriften:** 'Anlage R' und 'Anlage R 2' sind ebenfalls sichtbar.

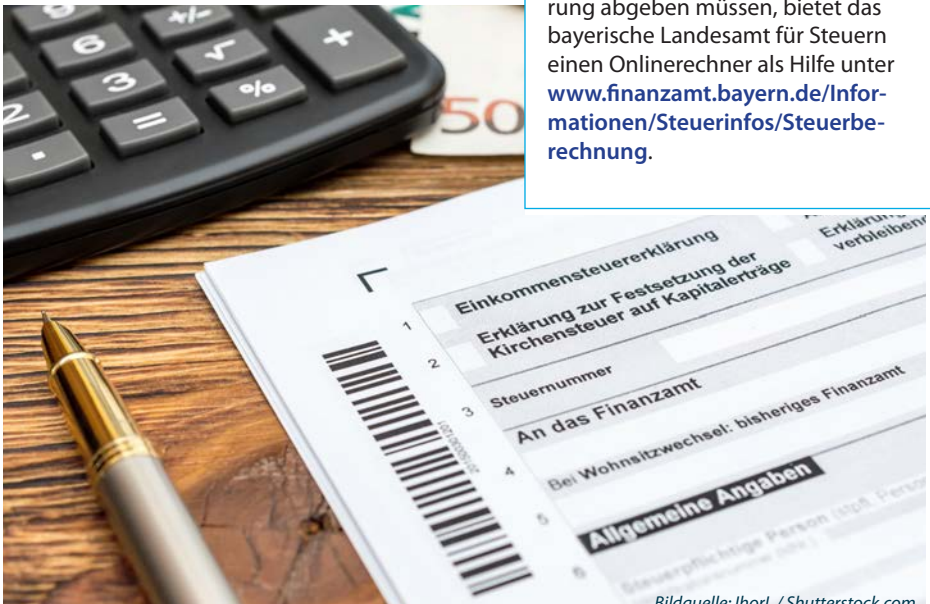
Beispiel:

Ein lediger Rentner geht im Januar 2017 in den Ruhestand und erhält insgesamt 18.500 Euro Rente. Der Rentenfreibetrag für dieses Jahr beträgt 26 Prozent – es bleiben demnach 4.810 Euro seiner Rente steuerfrei. Dieser Betrag erhöht sich in den Folgejahren nicht mehr – alle weiteren Rentenerhöhungen sind voll steuerpflichtig. Durch Rentensteigerungen erhält unser Rentner im Jahr 2020 insgesamt 19.900 Euro Rente. Davon bleiben 4.810 Euro steuerfrei, abgezogen werden auch noch 102 Euro Werbungskostenpauschale. Es ergibt sich eine steuerpflichtige Rente von 14.988 Euro. Diese liegt deutlich über dem steuerlichen Grundfreibetrag von 9.408 Euro – unser Rentner muss also in jedem Fall eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung ist das Eine – ob das Finanzamt am Ende überhaupt eine Steuer einfordert, steht dagegen auf einem anderen Blatt. Faustregel: Wer 2020 in den alten Bundesländern in den Ruhestand gegangen ist und nur von seiner Altersrente ohne weitere Zusatzeinkünfte lebt, bleibt bei einer Monatsrente von bis zu 1.171 Euro steuerlich unbehelligt (siehe Tabelle). Bei höheren Renten müssen trotzdem nicht alle Senioren auch wirklich Steuern zahlen – Freibeträge und Steuervergünstigungen drücken das steuerpflichtige Einkommen.

Tipp:

Steuerpflicht selbst berechnen. Wenn Sie selbst überprüfen möchten, ob sie eine Steuererklärung abgeben müssen, bietet das bayerische Landesamt für Steuern einen Onlinerechner als Hilfe unter www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung.



Bildquelle: IhorL / Shutterstock.com

Tabelle 2: Steuerfreie Rente

**So viel gesetzliche Rente bleibt steuerfrei,
sofern keine Zusatzeinkünfte erzielt werden:**

Renten- beginn	Rente Westtarif in Euro		Rente Osttarif in Euro	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
2005	19 001	1 610	17 735	1 508
2006	18 466	1 565	17 309	1 472
2007	18 026	1 528	16 955	1 442
2008	17 704	1 500	16 740	1 424
2009	17 319	1 468	16 466	1 400
2010	16 872	1 430	16 095	1 369
2011	16 541	1 402	15 821	1 346
2012	16 178	1 371	15 625	1 329
2013	15 804	1 339	15 426	1 312
2014	15 501	1 314	15 191	1 292
2015	15 278	1 295	15 048	1 280
2016	15 033	1 274	14 913	1 268
2017	14 750	1 250	14 688	1 249
2018	14 492	1 228	14 456	1 229
2019	14 227	1 206	14 227	1 210
2020	13 815	1 171	13 815	1 175

Quelle: Stiftung Warentest/Finanztest



Bildquelle: zabanski / Shutterstock.com

Private Zusatzrenten

Bezüge aus privat abgeschlossenen Rentenversicherungen oder aus sonstigen Verpflichtungsgründen (zum Beispiel Renten aus dem Verkauf eines Mietshauses) unterliegen auch der Steuerpflicht – allerdings nur mit einem niedrigen Ertragsanteil der Steuerpflicht. Dessen Höhe richtet sich nach dem Alter des Versicherten zu Rentenbeginn und gilt lebenslang.



Bildquelle: PIXEL to the PEOPLE / Shutterstock.com

Rentenbeginn mit dem... Lebensjahr	60 / 61	62	63	64	65/66	68
Ertragsanteil in %	22	21	20	19	18	16
Steuerpflichtig bei einer Rente von 1.500 Euro	330 Euro	315 Euro	300 Euro	285 Euro	270 Euro	240 Euro

Quelle: § 22 Nr. 1 Satz 3a bb Einkommensteuergesetz

Diese steuerliche Behandlung gilt auch für Leibrenten mit befristeter Laufzeit (etwa Berufs- und Erwerbsminderungsrenten). Für sie gelten sogar noch günstigere Ertragsanteile. So greift der Fiskus bei einer zehnjährigen Rentendauer nur auf zwölf Prozent der Zahlung zu.



Bildquelle: akimov.de

Betriebsrenten, Riester, Rürup & Co.

Auch staatlich geförderte private Renten sind je nach Vertragstyp in voller Höhe oder nur zum Teil steuerpflichtig. Altersvorsorgeprodukte wie Riester- und Rürup-Verträge bleiben in der Ansparphase komplett steuerfrei – die zum Aufbau der Rente notwendigen Beiträge lassen sich von der Steuer absetzen. Im Gegenzug hält der Fiskus später beim Rentenbezug auf die kompletten Auszahlungen die Hand auf. Bei Betriebsrenten von der Ex-Firma hängt die Höhe der späteren Steuerpflicht der Rente davon ab, ob man seinen Rentenanspruch durch eigene Beiträge aus voll oder pauschal versteuertem Einkommen oder ohne eigenes Zutun nur mit Leistungen der Firma aufgebaut hat. Ist ersteres der Fall, unterliegt die Betriebsrente nur mit einem niedrigen Ertragsanteil der Besteuerung (siehe Tabelle oben). Im zweiten Fall unterliegt die Rente in voller Höhe der Steuer (nachgelagerte Besteuerung). Wichtig zu wissen: Seit 2004 sind Betriebsrenten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auch noch voll beitragspflichtig. Seit damals werden Kapitalauszahlungen fiktiv in eine Rente für 120 Monate umgerechnet und auf die fiktive Monatsrente werden zehn Jahre lang Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kassiert. Aufgrund eines ab 2020 eingeführten Freibetrages von zunächst 159,25 Euro bleibt ein Sockelbetrag immer abgabenfrei und erst für den darüber hinausgehenden Betrag sind volle Krankenkassenbeiträge fällig. Der Freibetrag gilt allerdings nur für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge und steigt jährlich – für 2021 beträgt er aktuell 164,50 Euro. Bekommt jemand



Bildquelle: Alexander Limbach / Shutterstock.com

mehrere Betriebsrenten, werden diese zusammengerechnet. Für die Pflegeversicherung muss weiter auf die komplette Betriebsrente der Pflegebeitrag bezahlt werden.

Tipp:

Jeder Vertragsanbieter erteilt seinen Kunden jährlich eine „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“. Diese Bescheinigung kann als Ausfüllhilfe für die Steuerformulare genutzt werden. Dort sind nicht nur alle steuerlich relevanten Beträge aufgeführt – die Bescheinigung enthält auch einen Hinweis, in welche Zeile des Steuerformulars die jeweilige Rente einzutragen ist. Man kann also praktisch nichts falsch machen.



Bildquelle: oekka.k / Shutterstock.com

Steuerfreie Renten

Es gibt auch Renten, die das Finanzamt ungeschoren lässt. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten sowie Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden, sind komplett steuerfrei. Das gilt auch für Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sie brauchen in der Steuererklärung deshalb nicht angegeben zu werden. Kapitalauszahlungen aus einer privaten Renten- oder Kapitallebensversicherung sind steuerfrei, wenn der Vertrag vor 2005 mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wurde.

Hilfen für die Steuerklärung

Rentner können bei der Deutschen Rentenversicherung eine Ausfüllhilfe für die Steuerklärung erhalten (www.deutsche-rentenversicherung.de oder telefonisch unter 0800 / 1000 4800). Die Hilfe enthält die notwendigen Eintragungswerte für die Steuerklärung und zeigt auf, an welcher Stelle der Formulare die Daten einzutragen sind. Es genügt, die Bescheinigung einmal anzufordern, in den Folgejahren schickt die Rentenversicherung die Ausfüllhilfe dann automatisch zu.

Das Bundesfinanzministerium bietet seit Neuestem für Ruheständler und Werkspensionäre ohne weitere Zusatzeinkünfte unter www.steuerlotse-rente.de eine digitale Hilfe zur elektronischen Abgabe der Steuerklärung an. Viele ältere Menschen sind mit dem Ausfüllen ihrer Steuerklärung dennoch überfordert. Finanzbeamte dürfen zwar fremde Steuerklärungen nicht komplett

ausfüllen – sie sind aber bei konkreten Fragen zur kostenlosen Hilfestellung verpflichtet, wenn man beim örtlichen Service-Center des Finanzamts darum bittet. Gegen Honorar helfen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfvereine weiter.

Die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen bieten in einem Pilot-Projekt seit 2018 eine „Vereinfachte Veranlagung von Rentnern und Pensionären“ an. Sie müssen nur noch ein zweiseitiges Formular ausfüllen und die leidge Steuerklärungspflicht hat sich erledigt. Doch Steuerexperten warnen vor einem zu sorglosen Umgang mit dem behördlichen Angebot. Sie kritisieren, dass das vereinfachte Formular längst nicht alle möglichen Steuersparmöglichkeiten abfragt. Bequemlichkeit kostet hier Steuervorteile.

Steuer-Vorauszahlungen

Rentner, die für das alte Jahr mindestens 400 Euro Steuern nachzahlen müssen, werden vom Finanzamt umgehend aufgefordert, auch für das laufende Jahr Steuervorauszahlungen zu entrichten, damit Vater Staat möglichst frühzeitig an sein Geld kommt. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen werden zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember erhoben.



Bildquelle: Africa Studio / Shutterstock.com



Bildquelle: Wilfried Pohnke_pixabay.de

Tipp:

Haben Sie aufgrund der Steuer-
veranlagung für 2019 bereits
im letzten Jahr für 2020 Voraus-
zahlungen bezahlt, brauchen Sie
diese in der Steuererklärung nicht
einzutragen – die vorausgezahlten
Steuern hat das Finanzamt unter
Ihrer Steuernummer abgespeichert
und zieht diese automatisch im
Steuerbescheid von Ihrer errech-
neten Steuerschuld ab. Überzahlte
Beträge bekommen Sie zurück.

Doppelbesteuerung: Gericht mahnt Änderungen an

Zahlen Rentner heute schon doppelt Steuern?

Mit dieser kniffligen Frage musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Musterprozessen Ende Mai auseinandersetzen. Der Vorwurf der Kläger: Das Finanzamt kassiert bei Rentnern doppelt ab, weil die während des Arbeitslebens aus bereits versteuertem Einkommen aufgebrauchten Beiträge zum Aufbau der eigenen Altersversorgung höher waren als die später anteilig steuerfrei bleibende Rente.

Die BFH-Richter wiesen die Klagen mit Urteilen vom 19.5.2021 (Az. X R 20/19 und X R 33/19) zwar ab, weil die vom Fiskus eingeräumten Befreiungen bei den beiden Klägern noch ausreichten, um eine denkbare Doppelbesteuerung zu vermeiden. Zudem sei bei privaten Renten systembedingt keine doppelte Besteuerung denkbar.

Die Niederlage der beiden Kläger bedeutet jedoch für einige aktuelle und viele Angehörige künftiger Rentnergenerationen in jedem Fall, dass sie mit weniger Steuern auf ihre Altersversorgung rechnen können. Denn nach Einschätzung der obersten deutschen Steuerrichter besteht im Einzelfall je nach individueller Erwerbsbiografie bereits heute sehr wohl die Gefahr einer Doppelbesteuerung. Das kann zum Beispiel Senioren treffen, die folgende Kriterien erfüllen:

- erst kürzlich in Rente gegangen
- selbstständig tätig gewesen
- unverheiratet
- männlich



Bildquelle: Robert Kneschke / Shutterstock.com

Warum gerade Personen mit diesem Profil? Frühere Selbstständige sind am ehesten betroffen, weil sie als freiwillig Versicherte ihre Rentenbeiträge selbst bezahlt haben. Ledige Senioren trifft es eher, weil sie überproportional viel einzahlen und die Rentenkasse keine Hinterbliebenenbezüge zahlen muss und Männer bekommen rein statistisch gesehen aufgrund ihrer geringeren Lebenserwartung deutlich weniger aus der Rentenkasse raus als Frauen mit vergleichbarer Erwerbsbiografie. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt sein, aber möglichst viele. So können auch selbstständige Frauen von einer potentiellen Doppelbesteuerung ihrer Renten betroffen sein.

Deutliche Änderungen fordern die Richter von der Politik auch bei der Berechnungsformel für die steuerfrei bleibenden Rentenanteile. Der Grundfreibetrag von aktuell 9.744 Euro/19.488 Euro (Ledige/Verheiratete) diene alleine der Absicherung des Existenzminimums und dürfe deshalb nicht – wie bislang – ein zweites Mal als steuerfreier Rentenbezug herangezogen werden. Auch die gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen künftig bei der Berechnung außen vor bleiben.

$$m = \frac{c}{c^2} \quad v = \frac{s}{t} = \frac{\Delta\varphi \cdot R}{t} = \omega \cdot$$

$$\frac{1}{\pi} n \quad p = \frac{F}{S} \quad p = \rho g h$$

$$Fd = qEd \quad v_{min} = \frac{E_1 - E_2}{h}$$

$$\left(\frac{1}{n^2} - \frac{1}{m^2} \right) T = \frac{2\pi}{\omega} = 2\pi\sqrt{L}$$

$$\cos(\omega t - \pi/2) \quad C = \frac{\epsilon \epsilon_0 S}{d}$$

$$a = \frac{F}{m} \quad F \cdot \Delta t = \Delta(mv)$$

$$\Delta x \quad v = x' = X_m \omega \cos(\omega t)$$

$$\lambda m \quad v = 1/T \quad n, \sin d$$

$$= \frac{q^2}{2C} \quad W = \frac{mX^2\omega}{2} \cos^2(\omega t)$$

$$= \pm v_0 \pm a \cdot t \quad S = x - x_0 =$$

$$^2 \cdot R \quad n = \frac{N}{V} \quad p = 2/3 n W$$

Bildquelle: Alena Che / Shutterstock.com

Um die angemahnten Änderungen an der derzeit gültigen Rentenbesteuerung muss sich die nächste Bundesregierung kümmern. Klar ist jedoch, dass sie jeden künftigen Finanzminister Milliarden Steuereinnahmen kosten werden. In der Diskussion ist zum Beispiel, dass alle Einzahlungen in die Rentenkasse sofort voll absetzbar sein müssten – parallel dazu sollten Renten erst ab 2060 voll besteuert werden – und nicht schon 2040, wie es derzeit geplant ist. Kurz vor der Bundestagswahl hat allerdings noch keine Partei offen gelegt, wie eine dringend notwendige Reform der Rentenbesteuerung konkret aussehen soll.

Doch wie können Steuerzahler bereits jetzt konkret von den Urteilen profitieren? Wer bereits Rentner ist und die oben genannten Kriterien erfüllt, sollte sich unter Hinweis auf die Urteile per Einspruch gegen die Steuerfestsetzung zur Wehr setzen und bereits eingelegte Einsprüche auf jeden Fall aufrechterhalten und nicht auf Drängen des Amtes zurücknehmen. Wer noch berufstätig ist oder nicht unter die oben genannten Kriterien fällt, kann momentan nur abwarten, Tee trinken und die vom Gericht angemahnte Reform erwarten. Davon profitieren künftige Rentner dann ohne eigenes Zutun.

Pensionen und Betriebsrenten

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2021
 Nachstehende Daten maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Für Werkspensionäre und Beamte im Ruhestand gelten andere Spielregeln als für Rentner. Hier rechnet der ehemalige Arbeitgeber die steuerpflichtigen Altersbezüge über die jährliche Lohnsteuerbescheinigung (früher Lohnsteuerkarte) ab. Sie sind in voller Höhe als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit steuerpflichtig. Anders als aktive Arbeitnehmer können Werkspensionäre einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag beanspruchen und so einen Teil der betrieblichen Altersversorgung steuerfrei kassieren. Den Freibetrag berücksichtigt der ehemalige Chef normalerweise automatisch beim Steuereinbehalt von der Werkspension. Sonst rechnet das Finanzamt im Bescheid noch mal genau nach.

Auch hier ist der Fiskus über die Einkünfte pensionierter Beamter und Betriebsrentner bestens informiert. Der ehemalige Arbeitgeber meldet den nachträglichen Verdienst über das elektronische Verfahren „elster-Lohn“ an das Finanzamt. Pensionen werden in der Steuererklärung über die Anlage N abgerechnet – übertragen braucht man die Daten der Lohnbescheinigung grundsätzlich nicht mehr, da diese automatisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Sollten die elektronisch übermittelten Ruhestandsbezüge allerdings fehlerhaft oder unvollständig beim Fiskus gelandet sein, muss man die richtigen Werte über die Anlage N deklarieren.

1. Bescheinigungszeitraum		
2. Zeitraum ohne Anspruch auf Arbeitslohn		
3. Bruttoarbeitslohn einschli. Sachbezüge ohne 9 und 10		von - bis Anzahl LF
4. Einbehaltenen Lohnsteuer von 3		EUR
5. Einbehaltenen Solidaritätszuschlag von 3		CT
6. Einbehaltenen Kirchensteuer des Arbeitnehmers		
7. Einbehaltenen Kirchensteuer des Ehegatten (Lebenspartner von 2, nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3 entfallene Versorgungsbezüge		
9. Ermittelt besteuerte Versorgungsbezüge		
10. Erms...		

Wenn Löhne, Firmen- oder Beamtenpensionen auf Steuerkarte zu den Einnahmen im Alter gehören, kann sich aus folgenden Gründen eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergeben:

- wenn einer der Ehepartner Altersbezüge erhält und der andere noch im Erwerbsleben steht
- wenn neben Gehalt oder Rente weitere Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug in Höhe von mehr als 410 Euro angefallen sind
- wenn steuerfreie Lohnersatzleistungen (etwa Krankengeld, Insolvenzgeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz) von mehr als 410 Euro angefallen sind
- wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag bescheinigt war (nicht bei Behinderten- oder Hinterbliebenenpauschbetrag)
- wenn Arbeitslohn oder Pension nach Steuerklasse V oder VI besteuert wurde
- wenn man eine Betriebsrente bezogen hat und zudem bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war

So sparen Rentner Steuern

Auch Rentner und Pensionäre können Steuervergünstigungen wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen. Trotz hohem Einkommen im Ruhestand geht der Fiskus deshalb oft leer aus.



Versicherungsbeiträge: Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner bringen als größte Ersparnis die meiste Ersparnis. Steuerfreie Zuschüsse der Rentenkasse müssen von den eigenen Aufwendungen abgezogen werden. Ausgaben für Haftpflicht-, Unfall- und Risiko-lebensversicherungen erkennt das Finanzamt ebenfalls an. Tipp: Die Daten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegen dem Finanzamt bereits vor – Ihr Rentenversicherer hat alles digital übermittelt. Ausfüllen müssen Sie das Formular „Vorsorgeaufwand“ zur Steuererklärung also nur, wenn die elektronisch abgelieferten Daten falsch oder unvollständig sind oder wenn Sie weitere Versicherungsbeiträge (Haftpflicht & Unfallversicherungen) geltend machen wollen.

Kirchensteuer:

Hat das Finanzamt mit dem letzten Steuerbescheid Kirchensteuern erhoben, oder wurde von den Pensionseinkünften Lohnkirchensteuer einbehalten, können die Zahlungen an den Klerus steuerlich abgesetzt werden. Erstattungen müssen

gegengerechnet werden. Auch das besondere Kirchgeld bei glaubensverschiedener Ehe ist abziehbar.

Spenden:

Wohltäter können ihre Spenden für kirchliche, mild-

tätige oder gemeinnützige Zwecke steuerlich absetzen. Spendenbelege will der Fiskus nur auf Anforderung sehen.

Krankheits- und Kurkosten:

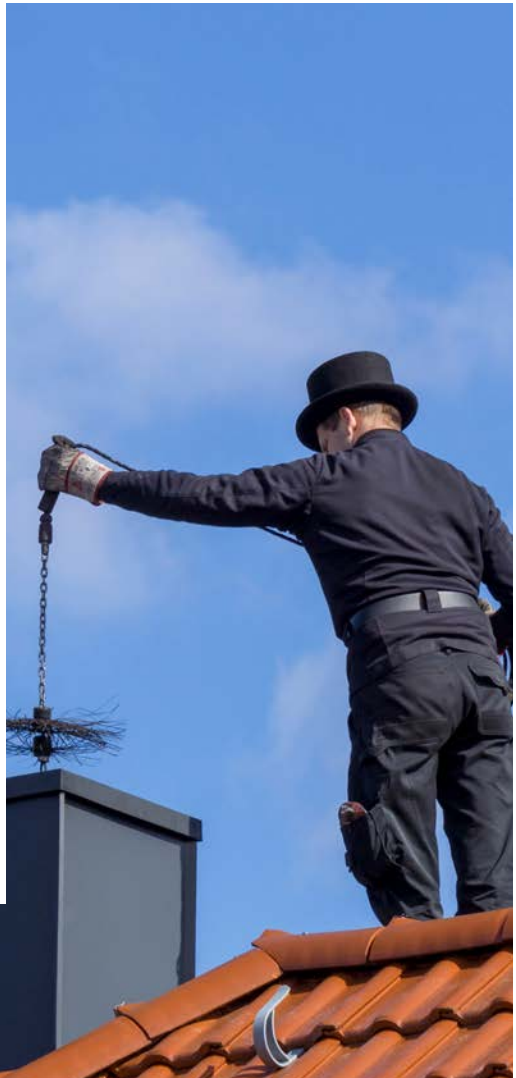
Selbst getragene medizinisch notwendige Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden. Das gilt auch für Kurkosten, wenn durch ein vor Reiseantritt ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen werden kann, dass die Behandlung erforderlich war. Auch Kosten für Zahnbehandlungen, Brillen, Medikamente, Hörgeräte oder medizinische Hilfsmittel sind abziehbar. Der Fiskus beteiligt sich aber erst, wenn eine zumutbare Eigenbeteiligung überschritten ist, deren Höhe sich nach Familienstand und Einkommen richtet.

Körperbehinderung:

Je nach Grad der Behinderung (GdB) gewährt das Finanzamt einen zusätzlichen Pauschbetrag. Als Nachweis dient ein Schwerbehindertenausweis oder ein Bescheid des zuständigen Versorgungsamtes.

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt das Finanzamt einen Steuerbonus von maximal 5.710 Euro pro Jahr. Anerkannt werden Haus- und Pflegearbeiten, sowie Renovierungs- und Reparaturarbeiten von Handwerksbetrieben. Abzugsfähig sind in jedem der drei Bereiche 20 Prozent der Lohnkosten ohne Material. Für die versicherungspflichtige Beschäftigung einer Haushaltshilfe auf Minijob-Basis bis 2.550 Euro Kosten jährlich beträgt der Steuernachlass 510 Euro. Haushalts- und Handwerkerleistungen rund um Haus und Garten werden bis zu einem Rechnungsbetrag von je 6.000 Euro mit 1.200 Euro Nachlass belohnt, Pflegekosten von bis zu 20.000 Euro mit 4.000 Euro Steuerrabatt, wenn die pflegebedürftige Person im Haushalt eine Pflegestufe oder Merker „H“ oder „BL“ im Schwerbehindertenausweis hat.



Bildquelle: Gabor Tmz / Shutterstock.com

Tipp:

Selbst als Mieter können Rentner Teile der Nebenkostenabrechnung absetzen – etwa die Kosten für Hausmeister, Schornsteinfeger oder die Heizungswartung und Verbrauchsmessung.

Freibeträge, für die man nichts tun muss:

Zahlreiche Freibeträge müssen in der Steuererklärung nicht extra beantragt werden – das Finanzamt berücksichtigt sie automatisch.

Dazu gehören:

- das steuerfreie Existenzminimum für 2020 von 9.408 Euro (2021: 9.744 Euro) für Alleinstehende und 18.816 Euro (2021: 19.488 Euro) für Verheiratete

der Sonderausgabenpauschbetrag von 36/72 Euro (Ledige/Verheiratete), falls nicht höhere Kosten geltend gemacht werden

- der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Pensionäre in Höhe von 102 Euro
- der Versorgungsfreibetrag für pensionierte Beamte und Betriebsrentner
- der Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro für Rentenbezüge, wenn nicht höhere Beträge geltend gemacht werden. Mit Belegen sind Gewerkschaftsbeiträge, Honorare für einen Rentenberater oder Schuldzinsen für eine auf Kredit finanzierte Einzahlung aufs Rentenkonto abzugsfähig
- der Altersentlastungsbetrag von maximal 1.900 Euro für Nebeneinkünfte außer Renten und Pensionen.

Bildquelle: bfnv.de

Zelle 1
An das Finanzamt

Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung

Dieser Antrag ist nur erforderlich, wenn Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge 801 € (bei Ehegatten / Lebenspartnern 1.602 €) jährlich übersteigen. Ansonsten reicht ein **Freistellungsauftrag** an Ihr Kreditinstitut aus. Eine Bescheinigung wird nicht erteilt in Fällen des Verlustabzugs.

2 Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 20 _____ gelten.

Allgemeine Angaben

3 Antragstellende Person, bei Ehegatten: Ehemann oder Partner
4 Identifikationsnummer (IdNr.) _____

5 Name _____
6 Vorname _____
7 Straße _____
8 Postleitzahl _____ Wohnort _____

9 Verheiratet begründet durch _____
10 Ehefrau oder Lebenspartner(in) A nach dem LPartG) ②
11 Geburtsdatum _____
12 Ausgeübter Beruf _____
13 Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. _____
14 (wenn getrennt / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem _____)
15 (wenn dauernd getrennt lebend seit dem _____)
16 Geburtsdatum _____
17 Ausgeübter Beruf _____
18 Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. _____

Eingangsstempel

Steuertipp für 2021 – NV-Bescheinigung beantragen

Für viele Rentner ist die jährliche Steuererklärung eine lästige Pflicht. Berechnet das Finanzamt tatsächlich im letzten Steuerbescheid keine Steuerschuld, kann man sich von der Abgabepflicht befreien lassen. Am besten geht das mit einem Antrag auf Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung. Das Formular gibt es beim Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfnv.de. Wird es erteilt, hat man die nächsten drei Jahre seine Ruhe.

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation. Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen Geldanlage, Baufinanzierung, Kredite, Konten & Karten, Versicherungen, Rente & Vorsorge, Telefon & Internet, Energie, Recht & Steuern sowie Soziales. Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern. Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.300 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Markt- abdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf biallo.de in der Rubrik „Über uns“ offengelegt.

Mit dem Newsletter von biallo.de nichts mehr verpassen!

Impressum

Biallo & Team GmbH

Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

[Youtube](#)

[Facebook](#)

[Linkedin](#)

[Xing](#)

[Twitter](#)

[Instagram](#)

Soziale Netzwerke

